Antrag auf Befundprüfung eines Messgerätes

Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein eichfähiges Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält und den wesentlichen Anforderungen (§ 6 Abs. 2 des Mess- und Eichgesetzes) entspricht.

Es wird beantragt, die Befundprüfung in einer staatlich anerkannten Prüfstelle durchführen zu lassen:	ja nein
Antragsteller: Name, Vorname:	Einbauort des Messgerätes: (wenn abweichend von Anschrift)
Anschrift:	
Tel.:	
Messgeräte-Nr.:	Name und Firma des Monteurs:
Datum des Messgeräteausbaus:	
Zählwerkstand bei Ausbau in m³:	
Sichtbare Beschädigungen am Messgerät vor und/oder nach dem Ausbau (bitte dokumentieren und fotografieren, gegebenenfalls auf einem extra Blatt):	
Am Gebrauchsort des Messgerätes festgestellte ungünstige Einflüsse und Betriebsbedingungen, die sich auf das Messergebnis des Prüflings auswirken können (bitte dokumentieren und fotografieren, gegebenenfalls auf einem extra Blatt):	
Die Plombe(n) / die Sicherungsmarke(n) / das/die Stempelzeichen / der Hauptstempel / die CE-Kennzeichnung / die Metrologie-Kennzeichnung / die Kennnummer der Benannten Stelle ist/sind vorhanden/unverletzt	ja nein
Vollständige Prüfung mit Überprüfung des Zählwerkes (öffnen der Plombe)	ja nein
Es wird daraufhingewiesen, dass mit dem Öffnen des Messgerätes und der Überprüfung des Zählwerkes eine nochmalige messtechnische Untersuchung im Originalzustand nicht mehr möglich ist. Eine derartige Einschränkung des Prüfumfanges ist im Prüfschein anzugeben.	
Ich, der Antragsteller möchte bei der Befundprüfung <u>in den Räumen der staatlich anerkannten Prüfstelle</u> anwesend sein	ja nein

Es wird daraufhingewiesen, dass nach den Prüfregeln der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

- Messgeräte unmittelbar nach dem Ausbau dicht zu verschließen sind,
- Zwischen Ausbau und Prüfung eine Frist von zwei Wochen nicht überschritten werden soll,
- Die Messgeräte keiner übermäßigen Transportbelastung ausgesetzt werden dürfen.

Wenn das Messgerät eine oder mehrere der Prüfungen

- äußere Beschaffenheitsprüfung
- messtechnische Prüfung (einhalten der Verkehrsfehlergrenzen)
- innere Beschaffenheitsprüfung (Überprüfung des Zählwerks)

nicht besteht, so trägt der Besitzer des Messgerätes (bzw. derjenige, welcher das Messgerät im geschäftlichen Verkehr verwendet) die Kosten der Befundprüfung auch dann, wenn er die Befundprüfung nicht beantragt hat (§8 GasGVV).

Datum, Unterschrift des Antragstellers Unterschrift des Monteurs